

stützen. Mit Hilfe seiner speziellen Sachkunde untersucht und analysiert er das ihm von den Strafrechtspflegeorganen zur Verfügung gestellte Tatsachenmaterial, zieht daraus Schlußfolgerungen auf zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen und sagt in seinem Gutachten über seine Tatsachenerkenntnisse wie über ihr Zustandekommen aus. Ferner teilt er in seinem Gutachten Erkenntnisse mit, die er, zwecks Beantwortung der von den Strafrechtspflegeorganen vorgegebenen Fragestellungen, durch *eigene* wissenschaftlich-sachkundige Beobachtungen erlangt hat. Er erläutert schließlich seine Schlüsse daraus in bezug auf die Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden. Erforderlichenfalls kann der Sachverständige in seinem Gutachten auch — mit Bezug auf den Prozeßstoff — allgemeine Erfahrungssätze aus seinem Wissensgebiet, über die das betreffende Strafrechtspflegeorgan nicht verfügt, mitteilen.

Soweit die vorgenommenen Beobachtungen dazu Anlaß bieten, soll der Sachverständige in seinem Gutachten auch Hinweise zur Kriminalitätsverhütung geben. Der Sachverständige stellt so einen Erkenntnisvermittler seiner auf Teile des Prozeßstoffes bezogenen Sachkunde an das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht dar, um diese Organe dabei zu unterstützen, wahre Erkenntnisse über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu gewinnen und gleichzeitig konkrete Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit ihrer gewonnenen Erkenntnisse zu schaffen.

Sachverständiger kann jeder Bürger sein, der nachweisbar auf einem wissenschaftlichen oder beruflichen Gebiet die spezielle Sachkunde besitzt, die notwendig ist, um die Strafrechtspflegeorgane durch die Erstattung eines Gutachtens bei ihrer Erkenntnisgewinnung zu unterstützen (§ 38 StPO). Seine Funktion erstreckt sich dabei lediglich auf die Hilfe bei der Beweisführung, nicht auf die Entscheidungsfindung und die rechtliche Würdigung der Erkenntnisse.⁴²

Anders als der Zeuge (der seine Wahrnehmungen in der Regel schon vor Einleitung des Strafverfahrens und ohne Auftrag eines Strafrechtspflegeorgans gemacht hat) wird der Sachverständige aufgrund des Auftrages eines dafür zuständigen Strafrechtspflegeorgans an den Prozeßstoff einer konkreten Strafsache herangeführt. Er macht seine Beobachtungen planmäßig und methodisch innerhalb eines Bereiches, der ihm durch die exakt gestellten Fragen des ihn beauftragenden Strafrechtspflegeorgans zugewiesen wurde. Auf diese Weise ist er speziell auf diese Untersuchungen, die zu aufschlußgebenden Wahrnehmungen führen sollen, vorbereitet und grundsätzlich nicht auf zufällige situative Faktoren angewiesen. Darüber hinaus stehen ihm alle erforderlichen Untersuchungsergebnisse der Strafrechtspflegeorgane für seine Erkenntnisgewinnung zur Verfügung. Zusammen mit seiner speziellen Sachkunde wirken sich diese Ausgangsbedingungen positiv auf seine Arbeit aus.

Das Sachverständigengutachten stellt die Beantwortung von nach vorgegebenen Sachfragen und die Erläuterung dieser Beantwortung durch einen (von einem dafür zuständigen Organ der Strafrechtspflege beauftragten) Sachverständigen,

42 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 6.1975“, NJ, 21/1975, S. 640 und „OG-Urteil vom 30.9.1975“, NJ, 23/1975, S. 692.